

Hundesteuer

Zusammengefasst ergeben sich aus der Satzung folgende Bestimmungen:

- ◆ **Kampfhunde** werden mit einer Steuer von **480 €** jährlich belegt.
- ◆ Ansonsten gilt ein **Hundesteuersatz** von **60 €** jährlich für jeden gehaltenen Hund.
- ◆ **Steuerfrei** ist das Halten von Hunden, die u.a. für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
- ◆ Die Hundesteuer ist eine **Jahressteuer**, d.h. liegen die Besteuerungsvoraussetzungen vor, muss für das ganze Kalenderjahr die Hundesteuer entrichtet werden.
- ◆ Wurde für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland eine Hundesteuer für das Kalenderjahr entrichtet, so wird diese **angerechnet**. Mehrbeträge werden nicht erstattet. Bitte bringen Sie zur Anmeldung in diesem Fall den Bescheid, ggf. auch die Abmeldung der betroffenen Gemeinde mit.
- ◆ Die **Steuerpflicht** entsteht grundsätzlich für jeden über vier Monate alte Hund, der mindestens drei Monate im jeweiligen Kalenderjahr in Ebersberg gehalten wird.
- ◆ Jeder über vier Monate alte im Gemeindegebiet gehaltene Hund ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes bei der Stadt **anzumelden**.
- ◆ Endet die Hundehaltung (Tod des Hundes, Wegzug, Weggabe des Hundes) ist der Hund bei der Stadt binnen zwei Wochen unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung **abzumelden** und die **Steuermarke zurückzugeben**.

-Fortsetzung letzte Seite-

-Fortsetzung Hundesteuer-

- ◆ **Die An- oder Abmeldung nehmen Sie bitte im Bürgerbüro vor.** Falls dies nicht möglich ist, laden Sie das notwendige Formular aus unserer Homepage www.ebersberg.de oder fordern Sie es bitte bei uns an.
- ◆ Bei der Anmeldung erhalten Sie eine **Hundesteuermarke**. Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes aus Gründen der Steuerüberwachung nur mit der Marke umherlaufen lassen. Auf Antrag kann die Marke auch dazu verwendet werden, bei Fortlaufen des Tieres eine Halterfeststellung zu treffen.
- ◆ Bei Missachtung der Vorschriften kann ein Bußgeld erhoben werden. In besonders schweren Fällen, wie z.B. Steuerhinterziehung, können Verstöße als Vergehen auch mit Geldstrafe geahndet werden.

Ansprechpartner für die Hundesteuer ist:

Steueramt im Rathaus, Zi. 2

Frau Irina Gruber

Telefon 08092 8255-48

Telefax 08092 8255-9048

E-Mail: i.gruber@ebersberg.de

Homepage: www.ebersberg.de

Sie erhalten dort auch ein Exemplar der Hundesteuersatzung und erhalten Auskunft, wenn noch weitere Fragen zur Hundesteuer bestehen.

Impressum:
Stadt Ebersberg
Marienplatz 1, 85560 Ebersberg
Tel. 08092 8255-0
Druck: Stadt Ebersberg
Stand: Februar 2020



Die Stadt Ebersberg informiert:

Rund um den Hund



Hundesteuer und Hundehaltung in Ebersberg

Leider gab es immer wieder Vorfälle mit Hunden, die zu Verletzungen oder zu Belästigungen von Menschen und Tieren geführt haben.

Auch die Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Wegen, vor allem auch von Kinderspielplätzen und Grünanlagen durch Hunde hat teilweise untragbare Ausmaße angenommen.

Der Stadtrat Ebersberg sah sich bereits im Jahr 1993 aus den vorgenannten Gründen gezwungen, zur Verbesserung dieser Zustände die „**Verordnung über das Halten von Hunden**“ für das Stadtgebiet Ebersberg zu erlassen. Diese Verordnung wurde 2015 neu gefasst.

Im Interesse Ihrer Mitbürger, die vielfach im Umgang mit Tieren nicht so gewandt sind, und – vor allem, wenn es sich um Kinder handelt, - leicht erschrecken, sowie im Interesse einer sauberen Umgebung bitten wir Sie, die Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.

Bei Ihrer **Pflicht zur Beseitigung des Hundekots** unterstützen wir Sie durch die kostenlose Bereitstellung entsprechender Tüten.

Ergänzend verweisen wir auf zwei in Ebersberg aktive **Hundehaltervereine**, die auch ein empfehlenswertes Erziehungs- & Verhaltenstraining für Hunde anbieten.

Außerdem informieren wir Sie hiermit über die wesentlichen Bestimmungen der **Hundesteuersatzung**.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Hund.

Hundehaltung in Ebersberg

Bitte beachten Sie insbesondere folgende Punkte der Verordnung, um ein Bußgeld bis zu 250 EUR zu vermeiden:

- **Kampfhunde und große Hunde** (Schulterhöhe mindestens 50 cm) dürfen in öffentlichen Anlagen, insbesondere Sport- und Schulanlagen sowie auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, vor allem im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen **nicht frei umherlaufen (Anleinzwang)**.
- **Diese Hunde** dürfen auf öffentlichen **Kinderspielplätzen** und in deren näherer Umgebung auch angeleint **nicht mitgeführt** werden.
- **Verunreinigungen von Straße und Gehsteig durch Hunde (Hundekot) sind unverzüglich vom Hundeführer zu beseitigen.**

Ansprechpartner im Rathaus

für Regelungen der Hundehaltung:

Hauptamt, Herr Torsten Karbstein, Zi. 29 (OG)

Telefon 08092 8255-59

Telefax 08092 8555-9059

E-Mail: t.karbstein@ebersberg.de

Verordnung: www.ebersberg.de

In Ebersberg sind folgende **Hundevereine** aktiv, die auch Kurse zur Erziehung und zum Verhaltenstraining von Hunden anbieten:

Hundesportclub Klostersee e.V.:

Vorstand: Jutta Klein, Nettelkofen 30, 85567 Grafing,

Tel. 08092 20017 / EMail: info@hscklostersee.de

Homepage: <http://www.hscklostersee.de/>

Hundeschule Ebersberg der Ortsgruppe Ebersberg des Int. Rasse-Jagd-Gebrauchshundeverband e.V.

Kontakt: Christian Haupt, Hauptstr. 9, 85659 Forstern

Tel. 0173 9221791 / EMail: info@hundeschule-ebersberg.de

Homepage: www.hundeschule-ebersberg.de

Trainingsplatz an der Kugler-Alm in Aßlkofen

Beseitigung von Hundekot

Auch wenn Sie Ihren Hund angemeldet haben und Hundesteuer bezahlen, sind Sie natürlich selbst verpflichtet, den Schmutz Ihres Tieres zu beseitigen. Die weit verbreitete Meinung, durch die Zahlung von der Hundesteuer von dieser Verpflichtung gewissermaßen befreit zu sein, ist falsch.

Bedenken Sie, dass auch eine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier vom Hundekot ausgeht und eine wachsende Zahl von Mitbürgern daher von der Stadt ein Eingreifen gegen rücksichtslose Hundehalter fordert.

Bitte lassen Sie Ihre Hunde **nicht auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Weiden umherlaufen**, denn Gras, das mit Hundekot in Kontakt kommt, wird normalerweise von den Tieren nicht mehr angenommen. Falls doch, kann dies zu Erkrankungen der Tiere führen. Deshalb ergeht die dringende Bitte der Landwirte an alle Hundebesitzer, darauf zu achten, dass ihre Vierbeiner sich nur in Reichweite und auf den Wegen aufhalten. Dieses geschieht übrigens auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit, denn auch auf Wiesen und Feldern kann gejagt und somit auch geschossen werden. Zudem möchte wohl keiner von uns eine Landschaft voller Zäune und Verbotsschilder und mit ein wenig gutem Willen geht es sicher auch anders.

Geben Sie deshalb bitte ein gutes Beispiel und beseitigen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes.

Bitte bedenken Sie: Eine ordentliche Hundekotentsorgung bringt allen etwas:

Ihnen, weil Sie kein schlechtes Gewissen haben müssen und allen Bürgern, weil sie vor "unangenehmen Fehlritten" sicher sein können. Sorgen Sie so mit für ein positives Image aller Hundehalter.



Wir unterstützen Sie auch dabei:

An über 20 Stellen in und um das Stadtgebiet bzw. an den Spazierwegen halten wir kostenlos in einem Automaten Tüten zur Entsorgung von Hundekot bereit.

Außerdem können Sie alle 4 Monate im Bürgerbüro max. 100 Tüten für Ihren in Ebersberg gehaltenen Hund kostenlos abholen.

Andere geeignete Tüten und Vorrichtungen erhalten Sie darüber hinaus im Fachhandel

Bitte

- **verknoten Sie die benutzte Tüte** zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und
- **entsorgen Sie diese am Besten über Ihre Restmülltonne zu Hause**, da dort der Beutel sauber aufgeräumt ist. Insbesondere bei längeren Spaziergängen können Sie die Tüte selbstverständlich in den nächsten öffentlichen Abfalleimer werfen.

Die Tüten sind nicht kompostierbar und gehören folglich nicht auf Feld, Wald und Wiese!